



## Gymnasium Blankenese . Schulverein

---

### **Erläuterungen zur Satzungsänderung**

Die Finanzverwaltung verlangt von gemeinnützigen Institutionen, wie dem Schulverein des Gymnasiums Blankenese, ab und zu eine Überarbeitung der Satzung, angepasst an die Änderungen der Abgabenordnung (AO), in dem die Vorschriften für gemeinnützige Institutionen festgelegt sind.

Diesem Verlangen ist der Schulverein nunmehr nachgegeben und in der nächsten Mitgliederversammlung des Schulvereins ist in einem separaten Tagesordnungspunkt über die vorgeschlagene Satzungsänderung abzustimmen, die wir wie folgt erläutern möchten:

#### **1.) Änderung § 2 "Zweck des Vereins"**

Teilweise ist die Änderung aufgrund einer Vorgabe des zuständigen Finanzamtes erfolgt. Auf der anderen Seite ist versucht worden, die vielschichtigen Wünsche der Schulleitung, der Lehrer und der Eltern in dem Zweck des Vereins unterzubringen, um Unterstützung satzungskonform gewährleisten zu können.

Insofern ist § 2 ausführlicher und versucht damit auch den zukünftigen Rahmen abzudecken.

#### **2.) Änderung § 3 "Entwicklungshilfe"**

Der ehemalige § 3 "Entwicklungshilfe" wurde insofern in § 2 integriert, auch der Absatz 2 des § 3.



## Gymnasium Blankenese . Schulverein

---

### 3.) Änderung des § 3 "Mittel"

Der § 3 (ehemals § 4) wurde angepasst aufgrund einer Einwendung des Finanzamtes, die die alte Satzung überprüft hat.

§ 5 wurde § 4 und ist unverändert.

§ 6 wurde § 5 und bleibt unverändert

§ 7 wurde § 6 und bleibt unverändert

Die nächste wirkliche Änderung betrifft **§ 8**. Aus dem *Rechnungsführer* wurde der *Kassenwart*.

Wesentliche weitere Änderung ist **§ 9 "Mitgliederversammlung"** (alt § 10). Hier wird nunmehr eine Benachrichtigung der Einberufung über die Mitgliederversammlung nicht nur unbedingt schriftlich, sondern auch durch Aushang, durch Übergabe an die Schüler und Schülerinnen oder/und elektronischem Wege möglich.

Der Weg ist moderner und spart Kosten.

Aufgrund der Vorgabe des Finanzamtes ist die **Auflösung des Vereins** in **§ 11** und in **§ 12** überarbeitet worden. Es geht dabei um die Zuwendung des Vermögens des Vereins bei Auflösung. Dieses muss konkret geregelt werden und entspricht nunmehr der Abgabenordnung.

Sämtliche Änderungen sind vom Finanzamt genehmigt worden und werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung zum Vereinsregister angemeldet. Die neue Satzung wird mit der Eintragung wirksam.